



# Glossar zur Altersvorsorge

Im Rahmen von:

## Volksabstimmung vom 25.9.2022 über die Stabilisierung der AHV (AHV 21)

---

<b>Datum:</b>	27.6.2022
<b>Stand:</b>	Die Abstimmungsvorlage
<b>Themengebiet:</b>	AHV, BV

---

Altersquotient	Indikator für die demografische Entwicklung. Entspricht dem Verhältnis zwischen den über 64-Jährigen und den 20- bis 64-Jährigen.
Ausgleichsfonds	Zentrale Geld- und Vermögensverwaltung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). Der Ausgleichsfonds ist von der Bundesverwaltung unabhängig, hat seinen Sitz in Genf und wird von einem Verwaltungsrat geführt. Dieser wird vom Bundesrat gewählt. Die Invalidenversicherung IV und die Erwerbsersatzordnung haben je einen eigenen Ausgleichsfonds. Siehe auch: <a href="http://www.compenswiss.ch">www.compenswiss.ch</a> .
Ausgleichskassen	Dezentrale Organe der AHV, die die Verwaltungsaufgaben der AHV durchführen. Es gibt <u>kantonale Ausgleichskassen</u> und <u>Verbandsausgleichskassen</u> , die für Betriebe bestimmter Branchen gegründet wurden. Zudem führt der Bund zwei Ausgleichskassen: die Eidgenössische Ausgleichskasse für das Bundespersonal und die Schweizerische Ausgleichskasse, die für alle Versicherten im Ausland zuständig ist und die freiwillige AHV durchführt.
Beitragsdauer	Die Beitragsdauer ist zusammen mit dem → <i>massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen</i> das entscheidende Element für die Berechnung der Altersrente. Die Beitragsdauer ist vollständig, wenn eine Person nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum Erreichen des Rentenalters immer in der AHV versichert war und die Beitragspflicht erfüllt hat. In diesem Fall besteht ein Anspruch auf eine → <i>Vollrente</i> . Bei den Altersrenten beträgt die volle Beitragsdauer 44 Jahre für Männer und 43 Jahre (44 Jahre mit der Reform) für Frauen. Wer eine → <i>Beitragslücke</i> aufweist, hat lediglich Anspruch auf eine Teilrente. Bei den Altersrenten führt jedes fehlende Beitragsjahr zu einer Kürzung der Rente um 2,27 %.
Beitragslücke	Wer nicht in jedem Jahr zwischen dem 1. Januar nach dem 20. Geburtstag und dem 31. Dezember vor Erreichen des Rentenalters Beiträge bezahlt hat oder einen Anspruch auf → <i>Erziehungs-</i> oder → <i>Betreuungsgutschriften</i> hat, weist Beitragslücken auf. Beitragslücken können ganz oder teilweise mit → <i>Jugendjahren</i> aufgefüllt werden.  Mit der Reform können Beitragslücken zudem mit Beitragszeiten nach Erreichen des Referenzalters aufgefüllt werden (maximal 5 Jahre).
Beitragsatz	Der Beitrag an die AHV wird hälftig vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmenden bezahlt und beträgt 8,7 % des Lohnes. Die Beiträge der Selbstständigerwerbenden hängen vom Einkommen ab und betragen 4,35 bis maximal 8,1 Prozent davon; es gilt eine → <i>degressive Beitragsskala</i> . Als Bemessungsgrundlage dient das im Beitragsjahr erzielte Einkommen. Wer

nicht erwerbstätig ist, bezahlt einen Beitrag, der sich nach der Höhe des Vermögens und/oder des Renteneinkommens richtet.

Betreuungsgutschriften	Fiktive Einkommen, die auf Antrag einer versicherten Person ihrem → <i>Individuellen Konto</i> gutgeschrieben werden, und zwar für jedes Jahr, in dem sie nahe Verwandte betreut, die eine Hilflosenentschädigung der AHV, IV, UV oder der Militärversicherung beziehen. Die Betreuungsgutschriften betragen das Dreifache der jährlichen Mindestrente zum Zeitpunkt des Anspruchsbeginns, also 43 020 Franken pro Jahr (Stand 2022).
Degressive Beitragsskala	Der Beitrag von Selbstständigerwerbenden beträgt maximal 8,1 % des Einkommens. Selbstständige, deren Einkommen weniger als 57 400 Franken pro Jahr beträgt, kommen in den Genuss einer degressiven Beitragsskala. Ihr Beitragssatz sinkt schrittweise von 8,1 % auf 4,35 %. Bei Einkommen unter 9600 Franken pro Jahr beträgt der Beitrag an die AHV pauschal 503 Franken.
Demographieprozent Mehrwertsteuer	Seit 1999 wird ein MWST-Prozentpunkt für die Finanzierung des Altersaufbaus der AHV verwendet.. Bis Ende 2019 gingen 83 Prozent davon direkt an die AHV und 17 Prozent flossen in die Bundeskasse. Seit 2020 kommt das ganze Demografieprozent der AHV zugute.
Drei-Säulen-System	Das Schweizerische Altersvorsorge besteht aus drei Säulen: der für alle Einwohner obligatorischen Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV, der für die meisten Erwerbstätigen obligatorischen beruflichen Vorsorge BV und der freiwilligen, steuerlich begünstigten Selbstvorsorge für Erwerbstätige. Reichen die Einkünfte im Rentenalter oder bei Invalidität zur Existenzsicherung nicht aus, wird die ausgewiesene Einkommenslücke durch die Ergänzungsleistungen EL gedeckt.
Ersatzquote	Zeigt, wie hoch die Leistung der Versicherung im Verhältnis zum letzten Lohn ist. Leistungsziel der 1. und 2. Säule ist eine Ersatzquote von rund 60 Prozent.
Ersatzquotenindex	Dient der Beurteilung der globalen Entwicklung der Ersatzquote der AHV und entspricht dem Verhältnis zwischen AHV-Mindestrente und Lohnindex. Der Wert 100 entspricht dem Verhältnis im Jahr 1980, dem Beginn der Rentenanpassungen mit dem → <i>Mischindex</i> . Im Jahr 2020 stand der Ersatzquotenindex bei 89,1 Punkten.
Erziehungsgutschriften	Fiktive Einkommen, die einer versicherten Person auf dem → <i>Individuellen Konto</i> gutgeschrieben werden, und zwar für jedes Jahr, in dem sie Kinder unter 16 Jahren hatte. Erziehungsgutschriften betragen das Dreifache der jährlichen Mindestrente zum Zeitpunkt des Anspruchsbeginns, also 43 020 Franken pro Jahr (Stand 2022).
Freibetrag	Nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters ist das Erwerbseinkommen bis zum Betrag von 16 800 pro Jahr (bzw. 1400 Franken pro Monat) und Arbeitgeber von der AHV-Beitragspflicht befreit.  Mit der Reform AHV 21 kann auf den Freibetrag verzichtet werden. Die nach dem Referenzalter (65 Jahre) bezahlten AHV-Beiträge können mögliche Beitragslücken schliessen oder die AHV-Rente (bis zur Maximalrente) verbessern.
Geringfügiger Lohn	Verdient eine Person bei einem Arbeitgeber weniger als 2300 Franken im Jahr, werden AHV-Beiträge nur abgerechnet, wenn die Person dies ausdrücklich verlangt. Bei Beschäftigten im Bereich Kunst und Kultur und in Privathaushalten müssen in jedem Fall Beiträge entrichtet werden (Ausnahme: Bei Beschäftigten in Privathaushalten, die unter 25 Jahre alt sind, liegt die Grenze bei 750 Franken).
Individuelles Konto	Für jede Person, die AHV-Beiträge bezahlt, führen die → <i>Ausgleichskassen</i> ein individuelles Konto (IK), auf dem Einkommen und → <i>Betreuungsgutschriften</i> eingetragen werden. Eine Person kann bei mehreren Ausgleichskassen ein IK haben. Zur Berechnung der Leistungen werden die IK dieser Person anhand ihrer AHV-Nummer zusammengeführt.
Jugendjahre	Erwerbstätige bezahlen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs AHV-Beiträge, Nichterwerbstätige erst ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs. Die drei Jahre dazwischen werden als Jugendjahre bezeichnet. Sie werden bei der Berechnung der Rente

grundsätzlich nicht berücksichtigt, können aber → *Beitragslücken* in maximal drei späteren Jahren ausgleichen.

Kapitaldeckungsverfahren	Die berufliche Vorsorge wird im sogenannten Kapitaldeckungsverfahren finanziert. Bei diesem Vorgehen wird planmässig ein Altersguthaben gebildet, mit welchem die geschuldeten Versicherungsleistungen finanziert werden. Altersleistungen werden im Kapitaldeckungsverfahren daher vorfinanziert. Die Kapitalien werden am Kapitalmarkt angelegt. Vereinfacht ausgedrückt bedeutet dies, dass die Vorsorgeeinrichtung wie eine Sparkasse funktioniert. Auf diese Weise spart jede Person für sich selbst. Eine Pensionskasse, die nach dieser Methode funktioniert, schreibt alle Beiträge, die jemand bis zum Austritt einzahlt, und alle Zinsen darauf, wie bei einer Bank einer Art Sparkonto gut. Der Gegensatz zum Kapitaldeckungsverfahren ist das → <i>Umlageverfahren</i> , bei welchem die eingezahlten Gelder laufend für andere Versicherte verwendet werden.
Kinderrente	Zusatz zur Altersrente für Versicherte, die Kinder bis 18 Jahre (bis 25 Jahre bei Kindern in Ausbildung) unterhalten. Beziehen beide Elternteile eine Altersrente, besteht der Anspruch auf zwei Kinderrenten, die zusammen 60 Prozent der maximalen Altersrente nicht überschreiten dürfen.
Massgebendes durchschnittliches Einkommen	Summe aus dem Durchschnitt der aufgewerteten Einkommen (aufgrund der Beiträge aus Erwerbstätigkeit, der Nichterwerbstätigen-Beiträge, der gesplitteten Einkommen) und dem Durchschnitt der → <i>Erziehungs-</i> und → <i>Betreuungsgutschriften</i> .
Maximalrente	Gesetzlich festgelegter Höchstbetrag, abhängig vom → <i>massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen</i> und der → <i>Beitragsdauer</i> . Die Maximalrente beträgt das Doppelte der → <i>Minimalrente</i> . Die Maximalrente für eine Einzelperson beträgt 2390 Franken pro Monat, für Ehepaare 3585 Franken (Stand 2022). Die beiden Einzelrenten eines Ehepaares dürfen zusammen nicht mehr als 150 Prozent der Maximalrente für Alleinstehende betragen. Pensionierte mit minderjährigen Kindern oder Kindern unter 25 Jahren, die noch in Ausbildung sind, erhalten zusätzlich eine → <i>Kinderrente</i> zwischen 478 und 956 Franken pro Monat und Kind. Die AHV passt die Höhe der Renten im Normalfall alle zwei Jahre der allgemeinen Lohnentwicklung und Teuerung (→ <i>Mischindex</i> ) an.
Mischindex	Index, der dem Durchschnitt von Lohn- und Preisindex entspricht. Dieser wird in der Regel alle zwei Jahre für die Anpassung der Renten an der Lohn- und Preisentwicklung verwendet. Die Renten werden früher angeglichen, wenn die Teuerung innerhalb eines Jahres mehr als vier Prozent beträgt.
Plafonierung	Die Summe der beiden Einzelrenten eines Ehepaares darf höchstens 150 % der Maximalrente betragen. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, werden die Einzelrenten entsprechend gekürzt.
Referenzalter (ordentliches Rentenalter)	Zeitpunkt, ab dem die Versicherten eine Altersrente ohne Kürzung beanspruchen können. Gegenwärtig beträgt es für die Frauen 64 und für die Männer 65 Jahre. Mit der Reform AHV 21 soll das Referenzalter der Frauen schrittweise auf 65 erhöht werden.
Rentenaufschub	Die Rente kann um maximal fünf Jahre aufgeschoben werden. Durch den Rentenaufschub besteht Anspruch auf einen Zuschlag, dessen Höhe von der Dauer des Aufschubs abhängt (5,2 % bis 31,5 %). Der Zuschlag wird auch ausgerichtet, wenn Rente und Zuschlag den Betrag der → <i>Maximalrente</i> übersteigen.  Mit der Reform können Frauen wie Männer den Zeitpunkt des Rentenbezugs freier wählen: Der Übergang in den Ruhestand kann ab 63 und bis 70 Jahre schrittweise erfolgen, indem ein Teil der Rente vorbezogen oder aufgeschoben wird – auch in der beruflichen Vorsorge. Wird die Erwerbstätigkeit über das Referenzalter hinaus fortgesetzt, kann durch die geleisteten Beiträge der Rentenbetrag erhöht werden. Die Kürzungssätze bei Vorbezug sowie die Aufschubzuschläge werden 2027 aktualisiert, um der höheren Lebenserwartung Rechnung zu tragen.

Rentenvorbezug	<p>Männer und Frauen können ihre Rente um maximal zwei Jahre vorbeziehen. Es können lediglich ganze Jahre (12 Monate) vorbezo­gen werden. Der Rentenvorbezug führt zu einer versicherungstechnischen Rentenkürzung von 6,8 Prozent pro vorbezo­genem Jahr.</p> <p>Mit der Reform können Frauen wie Männer den Zeitpunkt des Rentenbezugs freier wählen: Der Übergang in den Ruhestand kann ab 63 und bis 70 Jahre schrittweise erfolgen, indem ein Teil der Rente vorbezo­gen oder aufgeschoben wird – auch in der beruflichen Vorsorge. Wird die Erwerbstätigkeit über das Referenzalter hinaus fortgesetzt, kann durch die geleisteten Beiträge der Rentenbetrag erhöht werden. Die Kürzungssätze bei Vorbezug sowie die Aufschiebszuschläge werden 2027 aktualisiert, um der höheren Lebenserwartung Rechnung zu tragen.</p>
Splitting	<p>Bei der Berechnung der Rente werden die während der Ehejahre erzielten Einkommen beider Ehegatten zusammengezählt und beiden je zur Hälfte gutgeschrieben. Die Teilung erfolgt gleichzeitig bei den → <i>Erziehungs-</i> und den → <i>Betreuungsgutschriften</i>. Die Voraussetzungen zur Einkommensteilung sind erfüllt, wenn die Ehegatten in den gleichen Kalenderjahren versichert waren. Das Splitting wird vorgenommen, sobald beide Ehegatten Anspruch auf eine Rente haben oder ihre Ehe geschieden wird oder wenn eine verwitwete Person Anspruch auf eine Altersrente hat.</p>
Umlageergebnis	<p>Differenz zwischen den Einnahmen und den Ausgaben der Versicherung, ohne Kapitalertrag.</p>
Umlageverfahren	<p>Die AHV wird nach dem sogenannten Umlageverfahren finanziert. Dabei werden die laufenden Verpflichtungen mit den laufenden Einnahmen finanziert, die Einnahmen werden «umgelegt». Die Leistungen der AHV werden hauptsächlich mit Beiträgen der Versicherten und der Arbeitgeber finanziert. Der Bund bezahlt einen fixen Anteil von 20,2 Prozent der Ausgaben. Dafür verwendet er die Fiskalabgaben für Tabak und Spirituosen sowie allgemeine Budgetmittel. Zusätzlich steht der Ertrag aus der Spielbankenabgabe zu. Im Gegensatz zur 1. Säule kommt in der 2. Säule das → <i>Kapitaldeckungsverfahren</i> zur Anwendung.</p>
Verwitwetenzuschlag	<p>Zuschlag von 20 Prozent auf die Alters- oder Invalidenrente für verwitwete Bezügerinnen und Bezüger. Die Summe von Rente und Verwitwetenzuschlag darf den Betrag der → <i>Maximalrente</i> nicht übersteigen.</p>
Vollrente	<p>Wird ausgerichtet, wenn die leistungsberechtigte Person vom 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum Eintritt des Versicherungsfalles (Alter, Tod, Invalidität) stets die Beitragspflicht erfüllt hat. Mit 44 Beitragsjahren bis zum Alter 65 bei Männern, respektive 43 (44 mit der Reform) Beitragsjahren bis zum Alter 64 (bzw. 65 mit der Reform) bei Frauen, besteht Anspruch auf eine Vollrente.</p>
Waisenrente	<p>Kinder bis 18 Jahre (oder 25 Jahre, falls sie eine Ausbildung absolvieren), deren Vater oder Mutter gestorben ist, haben Anspruch auf eine Waisenrente. Sie entspricht 40 Prozent der Altersrente der verstorbenen Person. Sind Vater und Mutter gestorben, werden zwei Waisenrenten ausgerichtet, welche zusammen 60 Prozent der maximalen Altersrente entsprechen.</p>
Witwen- und Witwerrente	<p>Diese Rente ist für Ehegatten oder eingetragene Partner vorgesehen, die bei der Verwitwung Kinder haben. Witwer haben nur einen Anspruch, wenn und solange sie Waisen unter 18 Jahren haben. Kinderlose Witwen haben ausserdem einen Anspruch, wenn sie bei der Verwitwung über 45 Jahre alt sind und mindestens fünf Jahre verheiratet waren. Die Witwen- und Witwerrente entspricht maximal 80 Prozent der Altersrente. Unter bestimmten Voraussetzungen haben auch geschiedene Frauen und Männer Anspruch auf diese Rente. Kann jemand gleichzeitig zur Witwen- oder Witwerrente eine AHV- oder IV-Rente geltend machen, wird nur die höhere Rente ausgerichtet.</p>

**Sprachversionen dieses Dokuments:**

Glossaire de la prévoyance vieillesse  
Glossario della previdenza per la vecchiaia

**Ergänzende Dokumente des BSV**

[www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) > Sozialversicherungen > AHV > Reformen & Revisionen > Stabilisierung der AHV (AHV 21)  
[Stabilisierung der AHV \(AHV 21\) \(admin.ch\)](#)

**Kontakt**

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kommunikation

+41 58 462 77 11

[kommunikation@bsv.admin.ch](mailto:kommunikation@bsv.admin.ch)